

**NR. 12 / 2018**  
**vom 14.05.2018**

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehne	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)	6
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)	7
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“	8
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	9
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	10
4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“	11
4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“	12
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)	14

**Inhalt:**

Seite

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang

Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

15

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen

Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Deutsch,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Englisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Französisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Geschichte,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Informatik,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Italienisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Mathematik,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Philosophie/Ethik,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Politikwissenschaft,  
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:  
 Spanisch.

22

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von §§ 58 Absatz 4, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 25. April 2018 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 09. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 17), beschlossen.

**Artikel 1**

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „§ 58 Abs. 5“ durch die Formulierung „§ 58 Absatz 4“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

**Ausgefertigt:**  
Mannheim, den

**04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 20 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 25. April 2018 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2017 (BekR Nr. 07/2017, S. 57), beschlossen.

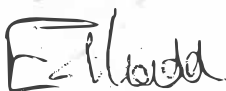
**Artikel 1**

In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahrs-/Sommersemester 2019.

**Ausgefertigt:**  
Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,  
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang  
„Mannheim Master in Data Science“**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 25. April 2018 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2017 (BekR Nr. 07/2017, S. 55f) beschlossen.

**Artikel 1**

In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahrs-/Sommersemester 2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer  
Abschlussprüfung Bachelor of Science**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 31ff.), zuletzt geändert am 03. März 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 57, 58) beschlossen.

**Artikel 1**

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





**4. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer  
Abschlussprüfung Master of Science**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 4/2011, S. 7ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (BekR Nr. 33/2016, S.26) beschlossen.

**Artikel 1**


In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal“ durch die Formulierung „hauptberuflichen Personal“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahrs-/Sommersemester 2019.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2011, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (BekR Nr. 18/2015, S. 46 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Mai 2018**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

- (1) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.
- (2) In § 18A Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- (3) In § 29 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (BekR Nr. 12/2011, S. 16 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“**

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ vom 2. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 33 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Mai 2018**.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

**§ 1**

(1) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.

(2) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle im Pflichtmodul vorgesehenen Veranstaltungen ist nach Abschluss der Vorlesungen je eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur zu erbringen.“

(3) In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

**§ 2**

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abschnitt „Kurse an der Universität Mannheim im Herbst-Winter-Semester“ wird wie folgt geändert:

Der Tabelle mit der Überschrift „3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)“ wird folgende Zeile angefügt:

No.	European Business Law	Sprache	ECTS
„13a.	European Infrastructure Law	English	3“

(2) In dem Abschnitt „Kurse an der Universität Mannheim im Frühjahrssemester für Studierende der Studienrichtung (Mannheim)“ wird die Tabelle mit der Überschrift „3. Wahlmodul (in diesem Modul sind insgesamt 6 ECTS zu erbringen)“ wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zu Kurs No. 25 werden in der Spalte „International Business Law“ die Wörter „Behavioral Law and Economics“ durch die Wörter „Comparative Competition Law“ ersetzt.
- b. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

No.	European Business Law	Sprache	ECTS
„26	Law and Economics of Regulation and Evolving Markets	English	3“

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

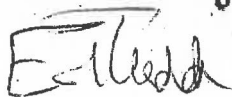
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden, die im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 2. März 2011 (BekR Nr. 6/2011, S. 11 ff.) studieren, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Änderungen in Artikel 1 § 2 dieser Änderungssatzung ab dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 gelten.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 04. Mai 2019



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)

vom **04. Mai 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 3/2017, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2017 (BekR Nr. 18/2017, S. 35 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Mai 2018**

### Artikel 1 Änderung der Satzung

(1) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.

(2) In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 35 Satz 1 werden die Worte „und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält“ gestrichen.

### Artikel 2 Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (BekR Nr. 3/2017, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **04. Mai 2018**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

vom **08. Mai 2018**

<sup>1</sup>Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4, § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) sowie § 2 Absatz 8 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Dezember 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ für jedes Fach ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 und 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in ein Fach dieses Studiengangs; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) und gegebenenfalls bis zum

15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

- (2) Der Nachweis über die für die jeweiligen Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden sowie gegebenenfalls für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres, soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

### § 3 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise,
  5. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen; außerdem muss im Rahmen des Studiums ein Orientierungspraktikum gemäß § 6 Absatz 11 (RahmenVO-KM) erfolgreich absolviert worden sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. <sup>3</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
  2. <sup>1</sup>Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjeni-

gen im Bachelorstudiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.<sup>2</sup>Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten.<sup>3</sup>In den jeweiligen Fächern dürfen dabei die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten.<sup>4</sup>Im Bereich Bildungswissenschaften sowie im Bereich Fachdidaktik dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen jeweils eine Höchstgrenze von 5 ECTS-Punkten nicht überschreiten.<sup>5</sup>Im Bereich Bildungswissenschaften müssen zudem fachliche Qualifikationen nachgewiesen werden, die dem „Orientierungspraktikum mit Begleitseminar“ im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.<sup>6</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenzen sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen.<sup>7</sup>Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>8</sup>Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Absatz 5 HVVO zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von fachlichen Qualifikationen im Umfang von maximal 50 ECTS-Punkten unter Beachtung der näheren Vorgaben der Sätze 3 bis 5 fehlen wird.<sup>9</sup>Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen.<sup>10</sup>Im Fall der Sätze 2 und 8 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben.<sup>11</sup>Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden.<sup>12</sup>Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.<sup>13</sup>Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können.<sup>14</sup>Wird eine Studien- und Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Studien- und Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden.<sup>15</sup>In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“.<sup>16</sup>Satz 15 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

3. <sup>1</sup>Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann geführt werden über die in



§ 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

4. <sup>1</sup>Es müssen Sprachkenntnisse für die gewählten Fächer vorliegen, die mindestens dem Umfang der in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim festgelegten Studienvoraussetzungen entsprechen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn das Zeugnis des Bachelorstudiengangs, ein Notenauszug des Bachelorstudiengangs oder die Hochschulzugangsberechtigung die entsprechenden Sprachkenntnisse ausweist. <sup>3</sup>Sofern keine entsprechenden Sprachkenntnisse über das Bachelorzeugnis, den Notenauszug oder die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wurden, ist der Nachweis gemäß den Vorgaben der Anlage „Sprachnachweise“ zu dieser Satzung zu führen.
- (2) Eine Zulassung zu einem Fach im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
  2. <sup>1</sup>Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Als wesentlich gleich gelten:
    - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
    - b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;
    - c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie eines der gewählten Fächer tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie „Germanistik“;
    - d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ oder der Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim.
- <sup>3</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die zuständige Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den

Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Fächer jeweils mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## § 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für die Fächer des Masterstudiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in dem jeweiligen Fach übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt für jedes Fach eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. <sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mann-

heim gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission.

2. Für berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerschaft), die über die Eignung für das gewählte Fach des Masterstudiums besonderen Aufschluss geben, werden 10 Punkte vergeben, sofern eine Tätigkeit mindestens 12 Wochen (84 Tage bei Vollzeit mit 38 h/Woche) umfasst.
  3. <sup>1</sup>Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
- (2) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten, Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

### § 8 Besondere Regeln zur Einschreibung in den Studiengang

- (1) <sup>1</sup>Eine Einschreibung in den Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim setzt die gleichzeitig vorliegende Zuteilung eines Studienplatzes in zwei Fächern des Studiengangs voraus. <sup>2</sup>Kann ein entsprechender Nachweis nicht spätestens bis zum Ende einer von den Studienbüros der Universität Mannheim festgelegten Frist geführt werden, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird nicht vollzogen.
- (2) <sup>1</sup>Erlischt im Laufe des Studiengangs der Prüfungsanspruch im Hinblick auf ein Fach, erlischt gleichzeitig die Zulassung zu beiden gewählten Fächern. <sup>2</sup>Das Studium kann in der gewählten Fächerkombination nicht fortgesetzt werden; der Studierende wird exmatrikuliert. <sup>3</sup>Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf den Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ mit einer anderen Fächerkombination bleibt unberührt.

### § 9 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 08. Mai 2018

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## Anlage „Sprachnachweise“

### I. Erklärung der Niveaustufen

	<b>Nachweis über schulische Kenntnisse</b>	<b>Nachweis nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR)</b>
<b>„Grundkenntnisse / passive Beherrschung</b>	2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote mindestens „ausreichend“	Mindestens Niveaustufe A2
<b>Kenntnisse</b>	4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“  oder  3 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe II bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12, G9: Stufe 11-13; Schnitt der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen I und II zusammen mit mind. „ausreichend“ bewertet)	Mindestens Niveaustufe B2
<b>Latinum / Graecum</b>	Nachweis in Abiturzeugnis	Staatliche Ergänzungsprüfung

### II. Nachweisführung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

1. Das Latinum sowie das Graecum werden über eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben. Als Nachweis ist das Zeugnis der staatlichen Ergänzungsprüfung in Kopie einzureichen.
2. Werden Sprachkenntnisse im Übrigen auf andere Weise erworben, ist als Nachweis dieser Sprachkenntnisse das Sprachzertifikat des Studium Generale der Universität Mannheim über das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) in Kopie einzureichen. Das geforderte Sprachniveau gilt als nachgewiesen, wenn in drei von vier zu beurteilenden Bereichen des Sprachzertifikats das erforderliche Sprachniveau erreicht ist.
3. Soweit für eine Sprache auch kein Sprachzertifikat im Sinne der Ziffer 2 erworben werden kann, ist ein Nachweis vorzulegen, der mindestens einen Vermerk über das Bestehen der entsprechenden Prüfung sowie das ausdrücklich ausgewiesene Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) enthält.

### III. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern

1. Sind für mindestens zwei Fächer gleiche Sprachkenntnisse gefordert, muss der Nachweis nur einmal geführt werden.
2. Werden für mindestens zwei Fächer unterschiedliche Niveaustufen derselben Sprache gefordert, so genügt der Nachweis des höheren Sprachniveaus.
3. Der Nachweis des Latinums gilt als die in romanistischen Fächern geforderten „Grundkenntnisse in Latein“.

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,**  
**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch.**

vom **06. Mai 2018**

<sup>1</sup>Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4, § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) sowie § 6 Absatz 10 Satz 2 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 25. April 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in jedem Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in einen Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Sätze 2 und 3 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>2</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für die Masterstudiengänge „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ zuständige Gemeinsame Prüfungsausschuss anstelle der jeweiligen Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

## **§ 2 Fristen**

- <sup>1</sup>Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist); § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester 2018/2019 bis zum 15. Juli 2018 zu stellen (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
  1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise,
  5. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zu einem Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Fachstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. <sup>3</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen. <sup>4</sup>Wenn der Abschluss im Sinne der Sätze 1 bis 3 innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegt, kann die Zulassung beantragt werden, sofern nachgewiesen wird, dass in dem Studium im Sinne der Sätze 1 bis 3 in der Summe bereits mindestens 24 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist eine Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne der Sätze 1 bis 3 rechtzeitig nachgewiesen wird. <sup>6</sup>Wird der Nachweis nicht innerhalb der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erbracht, erlischt die Zulassung im gewählten Studiengang. <sup>7</sup>Solange der Abschluss im Sinne der Sätze 1 bis 3 nicht nachgewiesen ist, können ausschließlich die im Bereich Grundlagen des jeweiligen Studiengangs aus-

gewiesenen Lehrveranstaltungen belegt werden.<sup>8</sup> Die Belegung der im Bereich Vertiefung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen erbracht ist.

2. <sup>1</sup>Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

<sup>2</sup>Soweit die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Sprachkenntnisse als weitere Studienvoraussetzungen für einen Studiengang vorsieht, ist ein Nachweis über diese Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich im gewählten Studiengang zu führen; die Anlage „Sprachnachweise“ der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

- (2) Eine Zulassung zu einem Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz in dem betroffenen Studiengang muss vorliegen.
2. <sup>1</sup>Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Als wesentlich gleich gelten:

a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;

b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;

c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie das gewählte Fach tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie „Germanistik“;

d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“, der Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ oder die Studiengänge „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim.

<sup>3</sup>Falls der Prüfungsanspruch in einem anderen Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim nicht aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung in der Lehrveranstaltung S Themen der Fachdidaktik des Moduls Vertiefung Fachdidaktik verloren wurde, bildet dies kein Zulassungshindernis.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die zuständige Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts-

mathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden.<sup>3</sup> Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.<sup>4</sup> In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge jeweils mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt.<sup>2</sup> Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.<sup>3</sup> Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören.<sup>4</sup> Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.<sup>5</sup> Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.
- (3) Die Auswahlkommissionen können jeweils bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## § 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für einen Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Auswahlkommission erstellt für den in ihre Zuständigkeit fallenden Studiengang eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien.<sup>2</sup> Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Satz 4 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden.<sup>2</sup> Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt.<sup>3</sup> Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet.<sup>4</sup> Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen.<sup>5</sup> Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt.<sup>6</sup> Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.<sup>7</sup> Ist die Abschlussno-



te oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission.

2. Für berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für den gewählten Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben, werden 10 Punkte vergeben, sofern eine Tätigkeit mindestens 12 Wochen (84 Tage bei Vollzeit mit 38 h/Woche) umfasst.
  3. <sup>1</sup>Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
- (2) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten, Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die jeweiligen Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der jeweiligen Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf die Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

### Ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Mai 2018



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

